

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Dr. Guido Wustlich

Dr. Volker Hoppenbrock

Referat III B 2 Übergreifendes Energierecht
und Erneuerbare-Energien-Gesetz

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

guido.wustlich@bmwi.bund.de

Volker.Hoppenbrock@bmwi.bund.de

Ihr Zeichen: IIIB2 – 41030/14
Ihre Nachricht vom: 15.1.2015
Mein Zeichen: V 602 - 5913.1.1
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße
Claudia.visse@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7234
Telefax: 0431 988-7308

21. Januar 2015

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung von
Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen
(Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) des BMWi vom 15.1.2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrter Herr Dr. Hoppenbrock,

zu dem o.g. Verordnungsentwurf nimmt das Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUR) wie folgt
Stellung.

Grundsätzlich vertritt die Landesregierung Schleswig-Holstein die Auffassung, dass die
Beteiligung von Bürgerprojekten als besondere Ausprägung der Akteursvielfalt möglich
bleiben muss, da Bürgerenergie die treibende Kraft der Energiewende ist.

Daher haben wir eine gewisse Skepsis, dass Sie davon ausgehen, dass sich die
vorgesehenen Regelungen förderlich für Bürgerenergie auswirken und sich diese
Erwartungen im Rahmen des Pilotprojektes tatsächlich erfüllen werden.

Des Weiteren erwarten wir, dass Ausschreibungen weder die Ausbauziele gefährden
noch das System ineffizienter (d.h. teurer) machen dürfen.

Daher muss nach dem Pilotprojekt ergebnisoffen evaluiert werden, ob das Modell effizient
und bürgerenergiefreundlich ist und das Ausbautempo der Erneuerbaren Energien nicht
drosselt. Was aus dem Pilotprojekt auf andere Erzeugungstechnologien übertragbar ist
bzw. welche technologiespezifischen Anpassungen erforderlich sind, muss mit den
Ländern transparent und offen diskutiert werden, wenn es darum geht ein
Ausschreibungsdesign für diese Technologien zu entwickeln.

Zu dem Verordnungsentwurf im Einzelnen

Artikel 1 – Freiflächenausschreibungsverordnung - FFAV

zu § 5 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Die Vorgaben zur Flächenkulisse in Abs. 3 Nr. 6 werden den Anforderungen, einerseits eine effiziente Flächennutzung zu ermöglichen und andererseits Flächenkonkurrenzen (Landwirtschaft, Umweltschutz) zu verhindern, nur bedingt gerecht. Wie weit dies tatsächlich gelingen kann, wird vermutlich erst die Evaluation des Pilotprojekts zeigen. Bei der Evaluation des Pilotvorhabens ist insbesondere Rücksicht auf die Auswirkungen des Pilotvorhabens auf den Bodenmarkt zu nehmen sowie die aktuelle Situation am Bodenmarkt (Kauf- und Pachtpreisanstieg) zu berücksichtigen.

zu § 7 Höchstwert

Das MELUR sieht es nach wie vor kritisch, überhaupt einen Höchstwert vorzugeben. Die mit dem VO-Entwurf vorgesehene Kopplung an die Vergütung gemäß EEG („atmender Deckel“ und Freiflächen-PV-Vergütung) wird aber als angemessen angesehen.

zu § 9 Ausschluss von Geboten

Hier stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien und mit welcher „Sicherheit“ die Bundesnetzagentur konkurrierende „Scheinbieter“ herausfiltern kann, um ernsthafte Gebote nicht zu gefährden.

zu § 11 Zuschlagsverfahren

zu Abs. 4: Hier stellt sich die Frage, wie eine Auswahl/Beschränkung auf 10 Projekte erfolgen kann, wenn die Gebote fast ausschließlich bzw. überwiegend für Ackerflächen eingereicht werden und/oder die Gebotshöhe für diese Flächenkategorie gleich ist und/oder diese Gebote in den geplanten Runden zum „Uniform-Pricing“ eingereicht werden.

zu § 12 Zuschlagswert

Ein Wechsel zwischen verschiedenen Systemen („pay-as-bid“ und „Uniform-Pricing“) erscheint nicht sinnvoll. Offenbar vertraut der Ordnungsgeber selbst nicht dem System, sonst wäre ein Wechsel nicht erforderlich.

Es sollte das „pay-as-bid“ System genutzt werden. Zudem wird durch den Wechsel und damit die geringe Anzahl von Ausschreibungen in dem jeweiligen System die Aussagekraft der Evaluation gemindert.

zu § 15 Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen

Absatz 1: Hier stellt sich die Frage, warum sich sowohl die Netzbetreiber (ÜNB und VNB) sowie die Bundesnetzagentur mit der Abwicklung der Ausschreibungsprojekte beschäftigen müssen und so unnötiger administrativer Aufwand entsteht.

Die Abwicklung sollte in einer Hand und damit ausschließlich bei der Bundesnetzagentur verbleiben, zumal diese für die neue Aufgabe entsprechend „aufgestockt“ wird (personell und finanziell). Siehe hierzu auch Anmerkungen zu §§ 27 und 30.

zu § 16 Verbot des Handels mit Zuschlägen

Ist mit der Regelung lediglich der Verkauf der PV-Freiflächenanlage gemeint oder betrifft dies die ganze (Bieter)Gesellschaftsform? Hier wäre eine Klarstellung seitens des Ordnungsgebers hilfreich.

zu § 21 Ausstellung von Förderberechtigungen

Zu Abs. 1 Nr. 2 c) hier sollten nicht nur Naturschutzgebiete und Nationalparke sondern Flächen, die überwiegend aus gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bestehen, aufgeführt werden. Für NATURA 2000-Gebiete sind die Vorgaben des § 34 BNatSchG zu beachten.

Zur Begründung zu Abs. 1 Nr. 3: Es wird bezweifelt, dass die vorgesehene Regelung zur Flexibilisierung tatsächlich „kleinen und unerfahrenen Bietern“ zu Gute kommt, Profiteure werden eher „große“ Bieter sein. Denn diese Regelungen ermöglichen es gerade „größeren Projektierern“, parallel für den Bau mehrerer Anlagen zu bieten und erst nach dem Zuschlag und Ablauf der Frist zu entscheiden, für welche Projekte die Förderberechtigung tatsächlich genutzt wird. Für kleinere Bieter, die in der Regel nur ein Projekt planen, besteht diese Möglichkeit mangels Alternativen und der „Nicht-Übertragbarkeit“ nicht, wenn die Anlage aus welchen Gründen auch immer nicht realisiert werden kann. Sie müssen die Pönale auf jeden Fall zahlen.

zu § 27 Finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen

zu Absatz 3: Hier wird in Frage gestellt, dass die vorgesehene Prüfpflicht den Netzbetreibern überantwortet werden soll. Zumal nicht festgelegt wird, über welchen Zeitraum diese Prüfpflicht besteht.

zu § 29 Strafzahlungen

Absätze 2 und 3: Es wird begrüßt, dass es eine Rückgabemöglichkeit gibt, allerdings erscheint die Höhe der Strafzahlungen insbesondere für Bürgerenergieprojekte zu hoch angesetzt und sollten für diese max. ein Viertel angesetzt werden.

zu § 30 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Es wird kritisch gesehen, dass mit der Übertragung dieser Pflichten auf die ÜNB eine weitere Instanz und weiterer administrativer Aufwand entsteht. Siehe auch Anmerkungen zu § 15.

zu § 34 Festlegungen

Das Ansinnen der Bundesnetzagentur, derart viele weiterreichende Festlegungen zu treffen, ohne die Länder zu beteiligen wird kritisch gesehen.

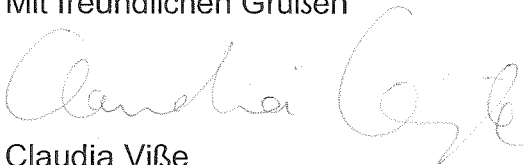
Dies betrifft insbesondere die Ziffern 1, 5, 8, 9, 12, 14 und 15.

Artikel 2 – Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung - FFAGebV

Zum Gebührenverzeichnis:

Es wird empfohlen, die Höhe der Gebührensätze an der Höhe der Gebote auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Viße